

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, den 03.11.2021
Leisweg 12
Tel. 0251 / 411-0

Flurbereinigung
Ramsdorf II - K 55n - Westumgehung
Az.: 33.6 - 4 09 07 -

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II K55n - Westumgehung wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

- 1 Mit dem 15.01.2022 tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG), das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- 2 Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die ortsgebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren ortslicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG)
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzteinweisung vom 01.08.2016 sowie der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzteinweisung vom 27.07.2017 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen
- 4 Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche der Spruchstelle für Flurbereinigung vorgelegt hat und aus einem langeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den meisten Beteiligten des 328 ha großen Flurbereinigungsverfahrens voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Die Verfahrensteilnehmer haben auf Grund der vorläufigen Besitzteinweisung vom 01.08.2016 und der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzteinweisung vom 27.07.2017 bereits Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke angetreten. Dagegen haben sie bislang keine Verfügungsgewalt über die neuen Grundstücke, um diese beispielsweise ganz oder teilweise veraußern oder belasten zu können.

Da die Flurbereinigungsbehörde verpflichtet ist, die Zeit zwischen dem Antritt von Besitz und Nutzung und dem Eintritt des neuen Rechtszustandes möglichst kurz zu halten, ist es notwendig, den Verfahrensteilnehmern durch die vorzeitige Ausführungsanordnung die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsflurstücke zu verschaffen, zumal wenige Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan anhangig sind. Diese Widersprüche rechtfertigen nicht den weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, zumal die Widersprüche nach Auffassung der Flurbereinigungsbehörde nicht begründet sind. Auch wenn den verbliebenen Widersprüchen abgeholfen werden musste, sind gravierende Änderungen der im Flurbereinigungsplan verfügten Landabfindungen nicht zu erwarten.

Endgültige und nicht abanderbare Verhältnisse werden durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht geschaffen, weil auch nach deren Erlass der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch die Planbeschwerde berührten Flächen nicht zulässig. Unabänderliches kann durch die Empfänger der neuen Abfindungsflächen nicht geschaffen werden, weil die Veränderungssperren des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fortgelten. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind die Interessen der Beschwerdeführer im Sinne des § 44 FlurbG auch weiterhin gewahrt. Insbesondere ist gewährleistet, dass die von den Widerspruchsführern angestrebten Planänderungen auch nach dem Erlass dieses Verwaltungsaktes durchgeführt werden können.

Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, die vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz
Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@brms-nrw.de-mail.de*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde
Die E-Mail-Adresse lautet poststelle@brms.sec.nrw.de*

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemaß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemaß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor. Danach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegte Dringlichkeit der vorzeitigen Ausführungsanordnung rechtfertigt zugleich die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung des öffentlichen Interesses oder des besonderen Interesses von Beteiligten an der sofortigen Vollziehung und des privaten Interesses an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes bedarf, ist Folgendes hervorzuheben:

Durch die seit August 2016 verfügbaren vorläufigen Besitzanweisungen haben die Verfahrensteilnehmer frühzeitig von den aus dem Flurbereinigungsverfahren zu erwartenden Vorteilen profitiert. Durch die vorläufige Besitzanweisung war die mit der Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens erstrebte Bereitstellung der benötigten Grundstücke für den Neubau der Entlastungsstraße K 55n sowie die Neuordnung der Grundstücke zur Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur schon vorweg tatsächlich ausgeführt. Diese Neueinteilung ist nun mehr mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung neuer Rechtszustand Besitz und neues Eigentum werden in Übereinstimmung gebracht, um den einzelnen Teilnehmern zu ermöglichen, über ihr neues Eigentum verfügen zu können. Angesichts dieser Zielsetzung liegt es im überwiegenden Interesse der Mehrzahl der Flurbereinigungsteilnehmer, die keinen Rechtsbehelf gegen den Flurbereinigungsplan bzw. eventuell gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung erhoben haben, nicht nur Besitzer, sondern auch Eigentümer der neu zugeteilten Flächen zu werden. Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse, den neuen Planzustand alsbald auch rechtlich herbeizuführen. Das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum erschwert den Rechtsverkehr. Dabei nehmen diese Nachteile umso mehr zu, je langer die Diskrepanz zwischen dem Grundbestand und der neuen Flächenerteilung dauert.

Demgegenüber ist eine schwerwiegende Belastung der verbliebenen Widerspruchsführer nicht zu besorgen. Ihr schutzwürdiges Interesse wird nicht in unzumutbarerer Weise hinterangestellt, denn eine Gefährdung ihrer Ansprüche auf wertgleiche Landabfindung im Sinne des § 44 Abs. 1 FlurbG ist nicht gegeben. Wie bereits oben dargelegt, lässt die Bestimmung des § 63 Abs. 2 FlurbG Änderungen des vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungsplanes ausdrücklich zu. Die aufgrund des ursprünglichen Flurbereinigungsplanes vollzogenen Planfestsetzungen werden im Falle einer späteren Änderung in rechtlicher Hinsicht so behandelt, als waren sie nicht gegeben. Spätere Änderungen des Flurbereinigungsplanes wirken vielmehr in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Tag, hier also den 15.01.2022 zurück.

Auch vermögen mögliche Befürchtungen der Widerspruchsführer, im Falle des vollzogenen Eigentumsübergangs würden ihnen unzumutbare Härten auferlegt, die Rechtmäßigkeit der sofortigen Vollziehung nicht beeinträchtigen. Es gelten nach § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Veränderungssperren, welche insbesondere vollendete Tatsachen zu Lasten des Widerspruchsführers verhindern wie auch Beweise für die anhangigen Rechtsbehelfsverfahren sichern sollen.

Die allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen die Interessen der Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
 - 9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
 Aegidiikirchplatz 5
 48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

Hartmann



Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>.